

Zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen können ausnahmsweise in Gemeinden mit Schlachthauszwang, sowie in Orten, in denen viele Hauschlachtungen von Schweinen vorkommen, besondere Beschauer und Stellvertreter, gegebenen Falls unter Beschränkung ihres Dienstes auf die Fälle der Hauschlachtungen, bestellt werden. Für mehrere kleinere Gemeinden und Gutsbezirke kann ein gemeinschaftlicher besonderer Trichinenschauer bestellt werden. Die Stellvertreter der Trichinenschauer haben nur dann in Tätigkeit zu treten, wenn die Beschauer an der Ausübung ihres Dienstes behindert sind oder in die Notwendigkeit versetzt sein würden, die im § 19 festgesetzte Höchstzahl der an einem Tage zu untersuchenden Schweine zu überschreiten.

Wenn nicht ortsgesetzlich oder im einzelnen Falle durch ausdrückliche Vereinbarung etwas Anderes festgesetzt worden ist, gilt die Anstellung der Beschauer im Zweifel als gegen beiden Teilen freistehende halbjährliche Aufkündigung erfolgt. Das Kündigungsrecht der Dienstbehörde steht dem Landratsamt zu. Die auf Kosten der Gemeinden ausgebildeten Beschauer sind zur Rückzahlung dieser Kosten verpflichtet, falls sie vor Ablauf von drei Jahren nach der Anstellung zur Kündigung schreiten und triftige Gründe nach dem Ermessen der Gemeinde- bzw. Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorliegen.

§ 10.

Die bisherigen Beschaubezirke bleiben bis auf weiteres bestehen. Die am 1. April 1903 im Fürstentum in Pflicht stehenden Fleischbeschauer und Trichinenschauer dürfen auch ohne Ablegung einer erneuten Prüfung weiterhin als solche tätig sein. Zur Ausübung der Trichinenschau sind die Fleischbeschauer jedoch nur dann befugt, wenn sie bereits als Trichinenschauer bestellt sind oder nachträglich einen nach § 15 Abs. 2 vom Bezirkstierarzt ausgestellten Befähigungsanweis dem Landratsamt vorlegen.

§ 11.

In Gemeinden, in denen ein Tierarzt wohnt, soll derselbe regelmäßig als Fleischbeschauer bestellt werden. Nur mit Genehmigung des Ministeriums, Abteitlung des Inneren, kann in denselben eine andere Person als Beschauer angestellt werden.

In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im öffentlichen Schlachthofe nur durch Tierärzte ausgeübt werden. Aus-

Beschau durch
Tierärzte.